

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telefondienstleistungen

Vorbemerkung

Ergänzend zu den vorliegenden vorrangigen Bedingungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Fernsehprogrammen sowie die Preisliste für Telefondienstleistungen. Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Voraussetzung für einen Telefondienstleistungsvertrag ist das Bestehen eines Vertrages über die Versorgung mit Fernsehprogrammen.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Firma Andreas Muth - im nachfolgenden FAM genannt - stellt dem Kunden einen Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsfestnetz (Telefonanschluss) zur Verfügung. Der Kunde kann den Netzzugang zum Anschluss von Sprachtelefon, Telefax und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie gesetzlich zulässigen Telekommunikationseinrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen.

1.2 Die Preisliste für sämtliche Telefondienstleistungen ist jederzeit in den Geschäftsräumen der FAM einzusehen.

2. Leistungen der FAM

2.1 Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt FAM dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu.

2.2 FAM wird auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) unentgeltlich an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches Telefonverzeichnis weiterleiten oder in ein von FAM herauszugebendes Telefonverzeichnis unentgeltlich aufnehmen.

2.3 Der Kunde hat das Recht, seinen Eintrag in einem Telefonverzeichnis prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen.

2.4 Die FAM erstellt dem Kunden kostenlos einen Einzelbindungsnachweis. Die Zielrufnummern werden standardmäßig um die letzten 3 Ziffern gekürzt. Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitbenutzer des Anschlusses, und bei Unternehmen auch den Personal- oder Betriebsrat von der Erstellung eines Entgeltbindungsnachweises zu informieren.

2.5 Für Eintragungen, die über den Standardeintrag hinausgehen, fallen zusätzliche Kosten an. FAM haftet nicht für fehlerhafte oder fehlende Eintragungen, es sei denn FAM kann ein Verschulden nachgewiesen werden.

2.6 Die FAM erstellt dem Kunden kostenlos einen Einzelbindungsnachweis. Die Zielrufnummern werden standardmäßig um die letzten 3 Ziffern gekürzt. Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitbenutzer des Anschlusses, und bei Unternehmen auch den Personal- oder Betriebsrat von der Erstellung eines Entgeltbindungsnachweises zu informieren.

2.7 FAM wird den Kunden in jedem Falle von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten.

Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Kunde FAM dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird FAM den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

2.8 FAM behält sich das Recht vor, über den bereitgestellten Zugang weitere Dienste anzubieten, Leistungen zu erweitern, zu ändern sowie Systemänderungen vorzunehmen, die Änderungen in den Systemeinstellungen beim Kunden erforderlich machen können, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

2.9 Soweit FAM bestimmte Leistungen und Dienste unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht. FAM ist berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetreibers, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

2.10 FAM übernimmt keine Verantwortung, wenn sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die FAM oder deren Zulieferer betreffen, gehindert wird und die FAM auch mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände.

3. Zahlungsbedingungen

Die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung nachträglich. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses. Sämtliche Verbindungsentgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.

4. Rechnungsabschluss

4.1 Dem Kunden wird monatlich eine Abrechnung erteilt. Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Rechnung gegenüber FAM schriftlich zu erheben. Werden keine Einwendungen innerhalb der Frist erhoben, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Einwendungen berühren die Fälligkeit nicht. Im Falle berechtigter Einwendungen erfolgt eine Gutschrift oder Verrechnung mit Zahlungsansprüchen der FAM.

4.2 Die zur Vergütungsermittlung und Abrechnung benötigten Verbindungsdaten werden von FAM innerhalb von 80 Tagen nach Rechnungsstellung gelöscht.

4.3 Verbindungsdaten, insbesondere Rufnummern des Anrufers oder des Angerufenen, personenbezogene Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen von Verbindungen sowie in Anspruch genommene Dienste dürfen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

4.4 Wurden Daten gelöscht oder konnten sie aus technischen nicht von der FAM zu vertretenden Gründen nicht gespeichert werden, ist FAM von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltabrechnungen frei.

5. Störungsdienst

5.1 Im Falle einer auftretenden Netz- und/oder sonstigen Leistungsstörung wird FAM nach Eingang der Störungsmeldung durch den Kunden angemessene Maßnahmen einleiten, um die Störung zu beheben.

5.2 Eventuelle Störungen sind dem Störungsdienst mitzuteilen. Die FAM erbringt ihre Leistungen zur Beseitigung von Netzstörungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich, die Leistung zur Beseitigung aller übrigen Störungen in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 16:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen);

5.3 Der Kunde hat die im Zusammenhang mit den Arbeiten des Entstörungsdienstes veranlassten Maßnahmen gesondert zu vergüten, sofern die Störung von ihm oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist oder die Ursache der Störung sonst aus seinem Risiko und/oder Verantwortungsbereich stammt, ohne dass sie von FAM zu vertreten ist.

6. Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

6.1 Der Kunde kann der Eintragung in den elektronischen oder allgemein gedruckten öffentlichen Kundenverzeichnissen oder der Übertragung der Auskunftserteilung an Dritte oder der Auskunft über Rufnummern durch Auskunftsstellen widersprechen.

6.2 FAM darf Verbindungsdaten speichern und übermitteln, soweit es für die Abrechnung der FAM mit anderen Unternehmen oder Telekommunikationsnetzbetreibers erforderlich ist.